

Der technische Schulterschluss

Warn-, Aufklärungs- und Kooperationspflichten beim Zusammenwirken mehrerer Werkunternehmer

Uwe Neumayr

Der OGH verwendet seit geraumer Zeit den Begriff „technischer Schulterschluss“ für vertragliche Kooperationspflichten von unabhängig voneinander tätigen Werkunternehmern. Der vorliegende Beitrag behandelt die Grundsätze dieser Judikatur, konkrete Fälle aus der Rechtsprechung sowie Stellungnahmen der Literatur.¹



Mag. Uwe Neumayr
ist Universitätsschüler am
Fachbereich Privatrecht an
der Universität Salzburg.

1. Einleitung

Nehmen unterschiedliche Werkunternehmer nebeneinander aufgrund von jeweils selbständigen Verträgen Arbeiten für denselben Besteller vor, so besteht zwischen den einzelnen Unternehmen keine rechtsgeschäftliche Verbindung. Nach der Rechtsprechung treffen die beteiligten Unternehmer aber weitreichende Kooperationspflichten.² Diese vertraglichen Nebenpflichten werden unter dem Begriff des **technischen Schulterschlusses** zusammengefasst. Die Ausführungen des OGH zu diesem Begriff sind aber recht allgemein gehalten und etwa laut Karasek zum Teil „Leerformeln, die nur Selbstverständliches sagen“.³ Nachfolgend sollen die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum technischen Schulterschluss dargestellt und einzelne Teilebereiche anhand von konkreten Beispielen beleuchtet werden.

2. Der technische Schulterschluss in der Judikatur

2.1. Grundsätze der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung trifft die zur Herstellung desselben (Gesamt-)Werks bestellten Werkunternehmer die Pflicht, alles zu vermeiden, was das Gelingen des Gesamtgewerks vereiteln könnte.⁴ Ganz generell habe sich jeder Vertragspartner so zu verhalten, wie es der andere in der gegebenen Situation mit Rücksicht auf den konkreten Vertragszweck, die besondere Art der Leistung und die Erfordernisse eines loyalen Zusammenwirkens erwarten darf, damit die **Erreichung des Vertragszwecks nicht vereitelt**, sondern erleichtert wird und Schäden vermieden werden.⁵

Bilden die mit verschiedenen Werkunternehmern geschlossenen eigenständigen Werkverträge eine **wirtschaftliche Einheit**, so bestehe grundsätzlich eine **Rechtspflicht zur Koordination** der

selbständigen Teilleistungen der verschiedenen Vertragspartner.⁶

Nach der Rechtsprechung umfassen diese Kooperations- und Koordinationspflichten auch die **Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB**, gehen aber noch darüber hinaus.⁷ Besonders im Bauwesen bestehe infolge des dort typischen Zusammenwirkens von Bauherren, bauausführenden Unternehmen und Sonderfachleuten neben der Hauptpflicht zur Erstellung eines Werks immer die Nebenpflicht der Kooperation mit **gegenseitigen Aufklärungs- und Kontrollpflichten**.⁸

Auch im Zusammenhang mit **Schutz- und Sorgfaltspflichten** geht die Rechtsprechung von einer Kooperationsverpflichtung mehrerer auf einer Baustelle tätiger Unternehmen aus, die ebenfalls Warnpflichten sowie gegenseitige Aufklärungs- und Kontrollpflichten umfasst.⁹

2.2. Beispiele aus der Rechtsprechung¹⁰

2.2.1. Technischer Schulterschluss und Warnpflicht

2.2.1.1. Warnpflicht über untaugliche Vorarbeiten

Bereits in der Entscheidung vom 15. 2. 1990, 8 Ob 579/90,¹¹ hat der OGH ausgesprochen, dass Werkunternehmer, die durch selbständige Werkverträge zur Herstellung von Teilen einer nur durch technischen Zusammenschluss funktionsfähigen Anlage verpflichtet sind, einen technischen Schulterschluss suchen und sich vom Vorliegen der positiven sowie vom Fehlen der negativen Bedingungen überzeugen müssen. Damit sollen das **Gelingen des Gesamtwerks** und die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage **sicher gestellt werden**. Der Besteller soll vor Schäden bewahrt werden, die aus der mangelnden Harmonisierung und Abstimmung der jeweiligen Teile der Anlage entstehen können. Die einzelnen Werkunternehmer

1 Dieser Beitrag behandelt die Kooperationspflichten der Werkunternehmer; zur Koordinationspflicht des Werkbestellers siehe etwa *Hussian*, Koordinations- und Kooperationspflichten, 193; OGH 26. 1. 2006, 8 Ob 42/05t.

2 RIS-Justiz RS0021634; RS0021880; zuletzt OGH 14. 8. 2018, 3 Ob 49/18d.

3 Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

4 RIS-Justiz RS0021880; siehe auch Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

5 RIS-Justiz RS0018232; zuletzt OGH 27. 7. 2017, 4 Ob 78/17z, eclex 2017/453 (*Hofmarcher*).

6 OGH 14. 8. 2018, 3 Ob 49/18d.

7 *Hussian*, Koordinations- und Kooperationspflichten, 193; OGH 26. 1. 2006, 8 Ob 42/05t.

8 RIS-Justiz RS0021634.

9 OGH 26. 1. 2006, 8 Ob 42/05t; 26. 2. 2014, 7 Ob 231/13s.

10 An dieser Stelle kann aus Platzgründen lediglich eine Auswahl an Judikatur dargestellt werden. Eine erschöpfende Darstellung würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen; für weitere Besprechungen der Rechtsprechung zum technischen Schulterschluss siehe etwa *I. Welser*, Technischer Schulterschluss von Bauunternehmern – Mythos oder Realität? in FS Karasek (2018) 891; *Hussian*, Koordinations- und Kooperationspflichten, 193 ff; Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

11 JBI 1990, 656 (Dullinger).

treffen dabei **Warn- und Aufklärungspflichten**, sobald ihnen die **mangelnden** Voraussetzungen für die richtige **Harmonisierung und Abstimmung ihrer Teilleistungen** mit jenen der übrigen Werkunternehmer erkennbar werden oder erkennbar sein müssten.

Im konkreten Fall beauftragte der Besteller den ersten Unternehmer insbesondere mit der Planung, Berechnung und Bauleitung zum Zweck der Errichtung von Heizungs- und Sanitäranlagen. Dessen Planung sah den Einbau eines bestimmten Warmwasserbereiters vor, der Kupferrohre enthält. Der zweite Unternehmer wurde in einem getrennten Werkvertrag vom Besteller ausschließlich mit dem Einbau der Installationen der Bäder und Toiletten beauftragt. Der besagte Warmwasserbereiter wurde wiederum von einem dritten Unternehmer installiert. In der Folge entstanden Schäden, weil der Warmwasserbereiter laut einer technischen Abstimmungsregel in der Fließrichtung nicht vor den verzinkten Eisenrohren liegen darf, die von dem zweiten Unternehmer eingebaut wurden.

Der OGH führt dazu aus, dass der Unternehmer, der ohne besondere Untersuchung erkennt, dass selbst bei ordnungsgemäßer Ausführung des eigenen Werks die Gefahr des Misslingens des Gesamtwerks droht, weil das eigene Werk technisch nicht richtig auf die Vorarbeiten der anderen Unternehmer abgestimmt ist und dadurch anerkannte Regeln der Technik beim Gesamtwerk verletzt werden, vor diesem **offenbar auf Bestellseite vorliegenden Gefahrenumstand** warnen muss.¹²

Auch bei dem der Entscheidung vom 19. 9. 2013, 1 Ob 134/13g, zugrunde liegenden Fall zur fehlerhaften Installation eines Pizzaofens nahm der OGH **Warnpflichtverletzungen** im Zusammenhang mit dem technischen Schulterschluss an: Anlässlich einer Baubesprechung wurde festgestellt, dass ein an einem Abgasrohr angebrachter Kaminstutzen die Herstellung der brandschutztechnisch nötigen Verkleidung verhinderte. Die zweitbeklagte Partei hätte den Kaminstutzen abbauen, das mit den Trockenaußarbeiten beauftragte Unternehmen danach die Brandschutzverkleidung anbringen sollen. Dieses brachte die brandschutztechnische Ummantelung aber nicht an, weil die zweitbeklagte Partei den Kaminstutzen nicht entfernt hatte. Die Zwischendecke wurde im Zuge der Trockenaußarbeiten verschlossen. Die zweitbeklagte Partei schloss den Pizzaofen daraufhin an das Abgasrohr an. Aufgrund der fehlenden Brandschutzverkleidung kam es zu einem Brand, der die Betreiberin der Pizzeria schädigte. Der OGH bejahte die solidarische Haftung beider Unternehmen aufgrund der Verletzung ihrer jeweiligen Warnpflichten nach § 1168a ABGB.

¹² Vgl dazu auch Karasek, ÖNORM B 2110², Rz 763, der anmerkt, dass es sich hierbei um eine „normale Warnpflichtsituation“ handelt. Die Ausführungen des Senats zum technischen Schulterschluss seien lediglich „Leerformeln, die nur Selbstverständliches sagen“.

2.2.1.2. Annahme der fehlerfreien Werk-ausführung des Vorunternehmers

In der Entscheidung vom 10. 5. 1994, 4 Ob 539/94,¹³ hatte der OGH zu beurteilen, ob eine Warnpflichtverletzung vorliegt, wenn der Bodenleger den vor ihm tätigen Tischler, der mit der Herstellung der Unterbodenkonstruktion beauftragt wurde, nicht auf die Notwendigkeit einer Dampfsperre hinweist. Dazu führt der erkennende Senat aus, dass die **Warnpflicht nur bei offenbaren Mängeln** bestehe. Der Unternehmer müsse demnach **nicht davon ausgehen**, dass sein fachkundiger **Vormann nicht fachgerecht arbeiten wird**. Er habe diesem daher auch nicht schon vor dessen Tätigwerden genaue Anweisungen zur Ausführung seines Werks zu geben. Den Unternehmer treffe also nur dann eine Warnpflicht, wenn er **Grund zur Annahme** hat, dass der andere Unternehmer **nicht fachgerecht arbeiten wird** oder **nicht fachgerecht gearbeitet hat**. Hier ist die Rechtsprechung aber widersprüchlich. Nach anderen Entscheidungen muss der Unternehmer bereits bestehende Vorarbeiten nämlich **im Rahmen des Zumutbaren prüfen** und darf sich nicht auf die Fachkunde des vorherigen Unternehmers verlassen, weil Vorarbeiten als vom Besteller **beigegener Stoff Gegenstand der Prüfpflicht** nach § 1168a ABGB sind.¹⁴

2.2.2. Aufklärungs- und Informations-pflichten

2.2.2.1. Allgemeine Information über Anforderungen des nachfolgenden Werks

Nach der Entscheidung vom 26. 2. 2014, 7 Ob 231/13s, liegt ein Verstoß gegen eine vertragliche Nebenpflicht vor, wenn das Glaserarbeiten ausführende Unternehmen es unterlässt, den Steuerungsplaner zu informieren, welche Anforderungen an die zu planende elektronische Steuerung zu stellen sind, die in weiterer Folge von einem dritten ausführenden Elektrotechnikunternehmen eingebaut werden sollen. Die Kooperationsverpflichtung aus dem technischen Schulterschluss sei nämlich auch im Zusammenhang mit Schutz- und Sorgfaltspflichten zu beachten und umfasse gegenseitige **Warn-, Aufklärungs- und Kontrollpflichten**.¹⁵

Diese Entscheidung darf meines Erachtens aber **nicht uneingeschränkt verallgemeinert** werden, weil diese umfassende Aufklärungspflicht in der nachfolgenden Entscheidung wieder **relativiert bzw konkretisiert wird**. Außerdem hatte der OGH hier nur die Deckungspflicht des Betriebshaftpflichtversicherers des Glaserunternehmens zu beurteilen. Im vorhergegangenen Verfahren über die Haftung der drei Unternehmer wurde hingegen eine außergerichtliche Einigung erzielt.

¹³ So auch OGH 23. 7. 1997, 7 Ob 82/97b; 12. 2. 1998, 6 Ob 35/98k; RIS-Justiz RS0021941.

¹⁴ Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1168a Rz 42; OGH 29. 5. 1996, 3 Ob 2004/96v, JBI 1997, 458 (Staudegger); 26. 2. 2003, 3 Ob 22/03m; RIS-Justiz RS0021880.

¹⁵ So auch bereits OGH 26. 1. 2006, 8 Ob 42/05t.

2.2.2.2. Aufklärung bei Spezialfragen

Mit den genauereren Voraussetzungen der Aufklärungspflicht im Rahmen des technischen Schulterschlusses beschäftigt sich der OGH in der Entscheidung vom 6. 8. 2015, 2 Ob 223/14d: Der Besteller beauftragte einerseits ein Installationsunternehmen mit der Errichtung einer Hackgutanlage für vier Gebäude und andererseits ein Elektrounternehmen mit den zugehörigen Elektroinstallationen. Nach der Fertigstellung wurde die Steuerung der Anlage durch mehrere Blitzschläge beschädigt, weil von dem Elektrounternehmen zwischen den Gebäuden – entgegen einer verbindlichen ÖNORM¹⁶ – kein Potenzialausgleich installiert worden war. Hier stellt sich für die solidarische Haftung des Installationsunternehmens die Frage, ob dieses das Elektrounternehmen darauf hinweisen hätte müssen, dass ein solcher Potenzialausgleich erforderlich ist.

Der erkennende Senat führt dazu aus, dass – wenn die verschiedenen Verträge eine **wirtschaftliche Einheit** bilden – eine **Rechtspflicht zur Koordination** der selbständigen Teilleistungen der Unternehmer bestehe.¹⁷ Eine Warn- oder Hinweispflicht bestehet aber nur **im Rahmen der eigenen Leistungspflichten** des Unternehmers und den damit verbundenen Schutz- und Sorgfaltspflichten.¹⁸ Diese Pflicht könne einerseits dann bestehen, wenn die Notwendigkeit des Potenzialausgleichs ein **Spezialproblem** der Errichtung von Hackgutanlagen im Allgemeinen oder solcher zur Beheizung mehrere Objekte ist, das dem Installationsunternehmen deshalb bekannt sein muss. Auf bloß **allgemeine Notwendigkeiten** elektrischer Installationen, deren Kenntnis man beim Elektrounternehmen voraussetzen dürfe, sei **nicht hinzuweisen**. Andererseits bestehet eine **Hinweispflicht** auch dann, wenn dem Installationsunternehmen erkennbar ist und sein muss, dass das Elektrounternehmen die **notwendigen Vorkehrungen nicht trifft**.

2.3. Die Grenze des Anwendungsbereichs des technischen Schulterschlusses

In der Entscheidung vom 13. 10. 2016, 7 Ob 152/16b,¹⁹ lotet der OGH die Grenzen des Anwendungsbereichs der Rechtsprechung zum technischen Schulterschluss aus. Hier war die Frage zu beurteilen, ob der Unternehmer, der mit der Anbringung von Wärmedämmplatten an den unteren Aufbau einer Terrasse beauftragt ist, den Besteller davor warnen muss, dass die vom Fliesenleger angebrachte Abdichtung der Oberseite der Terrasse, auf die der Unternehmer selbst nicht aufbaut, mangelhaft ist. Dazu führt der OGH aus, dass es sich um zwei getrennte Gewerke handele, die in **keinem technischen Zusammenhang** stehent. Die Gefahr, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer unabhängiger Unternehmer bei Erstellung

¹⁶ ÖVE/ÖNORM EN 62305-3: Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (Ausgabe: 1. 1. 2008); für verbindlich erklärt durch die Elektrotechnikverordnung 2002.

¹⁷ Vgl OGH 29. 5. 1996, 3 Ob 2004/96v.

¹⁸ RIS-Justiz RS0022268.

¹⁹ Bau aktuell 2017/1 (Hessian).

eines Gesamtwerks ergibt, habe sich hier gerade nicht verwirklicht. Daher bestehen **keine Kooperationsverpflichtung** infolge eines technischen Schulterschlusses oder eine darauf gegründete Kontrollpflicht und auch keine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich der Arbeiten des Vorunternehmers. Allein daraus, dass sich das Gewerk eines anderen Unternehmers nachteilig auf das eigene Gewerk auswirken kann, wenn es mangelhaft ausgeführt wird, folgt noch keine Prüfpflicht des Werkunternehmers.

3. Stellungnahmen in der Literatur

3.1. Ansicht von U. Schwarz

Nach *U. Schwarz* besteht die **technische Schnittstelle** einerseits aus der **Warnpflicht** des Unternehmers bei **mangelhafter Vorleistung** und andererseits aus der **Koordinationspflicht des Bestellers**.²⁰ Die Einhaltung dieser Pflichten soll das Gelingen des Gesamtwerks sicherstellen. Die Koordinationspflicht umfasste hierbei die reibungslose Abstimmung sämtlicher Vorgänge, die der Vorbereitung des Bauvorhabens in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht dienen. Der Besteller habe daher – im Anschluss an die Rechtsprechung²¹ – die einzelnen Leistungen der bei der Werkerstellung tätigen Unternehmer zeitlich und den Erfordernissen des technischen Ineinander greifens der Werkleistungen entsprechend zu koordinieren.²² Den Unternehmer treffen nach der Meinung von *U. Schwarz* aber offenbar keine über die Warpflicht bei mangelhafter Vorleistung hinausgehenden Nebenpflichten.

3.2. Ansicht von Andreas Kaufmann

Nach der von *Andreas Kaufmann* vertretenen Meinung muss die Koordinationspflicht des Bestellers jedenfalls dort enden, wo es um die **Abstimmung der Leistung von Fachleuten** geht, deren Sachkenntnis weder der Bauherr noch der Architekt aufbringen muss. Der Besteller müsste ansonsten das Fachwissen jedes Einzelnen der am Werk beteiligten Spezialisten selbst auch aufbringen können.²³ Außerdem sei es naheliegend und systemgerecht, dass die Koordinationspflichten des Bestellers nur so weit reichen bzw er für Koordinierungsfehler nur so weit einzustehen habe, als diese einer **fehlerhaften Anweisung entsprechen bzw ihrem Wesen nach einer solchen nahekommen**.²⁴

Um das Gelingen des Gesamtwerks dennoch zu gewährleisten, müssen sich die einzelnen **Unternehmer** laut *Andreas Kaufmann* daher, vor allem in Bereichen, die **besondere Sachkenntnis** erfordern, **selbst koordinieren**. Damit werde dem Unternehmer auch keine besondere Last auferlegt. Die Koordinationspflicht sei vielmehr nur ein Ausfluss der vertraglichen Pflichten jedes Werkunternehmers. Es müsse daher jeder Unternehmer

²⁰ *U. Schwarz*, Haftungsfragen aus dem Bauvertragsrecht (1994) 85.

²¹ OGH 25. 1. 1984, 1 Ob 769/83.

²² *U. Schwarz*, Haftungsfragen, 86.

²³ *Andreas Kaufmann*, Die Haftung des geschädigten Bauherrn für fremdes Verhalten (2000) 139.

²⁴ *Andreas Kaufmann*, Haftung, 142.

dafür sorgen, dass die nachfolgenden Unternehmer vertragsgemäß richtig auf seiner eigenen Leistung aufbauen können, damit der vereinbarte Erfolg eintritt.²⁵

3.3. Ansicht von Karasek

Karasek spricht sich dafür aus, die von der Rechtsprechung aufgestellten **Grundsätze einzuschränken**. Eine **Warnpflicht** treffe demnach nur jenen Unternehmer, der auf **Vorarbeiten** eines anderen Unternehmers aufbaut. Der zeitlich als Erster tätige Unternehmer müsse aber nicht davon ausgehen, dass nach ihm tätige Werkunternehmer nicht fachgerecht arbeiten werden. Er sei auch nicht zur zeitlichen und fachlichen Koordination mehrerer Werkunternehmer verpflichtet. Dies sei Aufgabe des Werkbestellers, der sich bei Koordinationsfehlern regelmäßig ein Mitverschulden anrechnen lassen müsse. Ein Verschulden des ersten Werkunternehmers liege aber in der Regel nicht vor.²⁶

Darüber hinaus gebe es für den **technischen Schulterschluss** nur einen **engen Anwendungsbereich**, nämlich dort, wo es um die **Abstimmung der Leistungen** von Fachleuten gehe, deren **Sachkenntnis** weder der Besteller noch dessen fachkundige Gehilfen haben müssen.²⁷ Geht man davon aus, dass der Werkbesteller oder der von ihm beigezogene fachkundige Gehilfe insbesondere bei Erfüllung der Verpflichtung zur Planung und Koordination nicht immer die gleichen Kenntnisse wie ein Fachunternehmen haben müssen, besteht in diesen Fällen eine erhöhte Sorgfaltspflichtung der Fachunternehmen. Erst dort greife die **Pflicht zur Eigenkoordination**. Bei einem Verstoß gegen diese Koordinationsverpflichtung haften die Unternehmer dem Besteller für den Schaden.²⁸

3.4. Ansicht von H. Schlosser/ Hartl/L. Schlosser

Auch *H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser* vertreten – im Anschluss an *Karasek*²⁹ – die Meinung, dass die Pflicht, den technischen Schulterschluss zu suchen, **nur jene Werkunternehmer** treffen könne, deren Teilwerke auf **Vorarbeiten anderer Unternehmer aufbauen** oder die bei der Erbringung ihrer Leistungen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.³⁰ Der Unternehmer müsse aber nicht davon ausgehen, dass nachfolgende Unternehmer nicht fachgerecht arbeiten werden. Diese **Koordination** sei allein **Aufgabe des Bestellers**. Weiters müssen den technischen Schulterschluss laut *H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser* nur solche Werkunternehmer suchen, über deren einschlägige Fachkenntnisse weder der Werkbesteller noch sein fachmännischer Repräsentant verfügen bzw. verfügen müssen. Dabei treffe die Werkunternehmer selbst die Pflicht zur Abstimmung ihrer einzelnen Leistungen.³¹

Außerdem seien die einzelnen Werkunternehmer – unabhängig von einer Koordinations- bzw. Abstimmungspflicht des Bestellers – dazu verpflichtet, den Besteller vor einer **mangelnden Harmonisierung** der Leistungen zu warnen.³²

3.5. Ansicht von Stoffl

Nach der von *Stoffl* vertretenen Meinung trifft die einzelnen Werkunternehmer erst dann eine Pflicht zum technischen Schulterschluss, wenn eine **sinnvolle Koordinierung** selbst durch einen vom Besteller beigezogenen **Sachverständigen nicht möglich ist**. Eine erhöhte Pflicht zur Selbstkoordination der einzelnen Werkunternehmer sei auch dann anzunehmen, wenn der Besteller ein Laie ist und somit die Koordination nicht sinnvoll wahrnehmen kann. Das Ausmaß der Koordinationspflicht des Bestellers könne nämlich nicht völlig losgelöst von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten beurteilt werden. In diesem Fall obliege es dem Unternehmer, den Besteller zumindest auf die Möglichkeit von **Schnittstellenproblemen hinzuweisen**, sodass dieser eine geeignete Person mit der Koordination beauftragen könne.³³

Die Verpflichtung zur Selbstkoordination sei aber einzugrenzen: Einerseits müsse der als Erstes tätige Unternehmer nicht davon ausgehen, dass nachfolgende Unternehmer nicht fachgerecht arbeiten werden.³⁴ Andererseits sei die Pflicht zum technischen Schulterschluss nicht mit einer zeitlichen und fachlichen Koordination mehrerer Unternehmer gleichzusetzen. Ein diesbezüglicher Fehler sei nämlich in der Regel mit einem Mitverschulden des Werkbestellers verbunden.³⁵ Hinsichtlich der **zeitlichen Abläufe** könne die Werkunternehmer laut *Stoffl* lediglich eine **Erkundigungspflicht** treffen, wenn sie aufgrund ihrer speziellen Fachkenntnisse bestimmte potenzielle Schnittstellenprobleme antizipieren können.³⁶

4. Eigene Stellungnahme

4.1. Abstellen auf den konkreten Vertrag

Der technische Schulterschluss ist meines Erachtens als **Sammelbegriff für vertragliche Nebenpflichten** anzusehen, die verhindern sollen, dass ein Gesamtwerk scheitert, weil die Teilleistungen einzelner, nebeneinander beauftragter Werkunternehmer **technisch nicht kompatibel** sind. Es kann aber **keine allgemein gültige, undifferenzierte Antwort** auf die Frage gegeben werden, welche Nebenpflichten den Werkunternehmer im Rahmen des technischen Schulterschlusses treffen.³⁷ Vielmehr wird man jeweils anhand des **konkreten Vertrages** beurteilen müssen, wer welche vertraglichen Pflichten wahrzunehmen hat und

32 *H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser*, bau aktuell 2010, 96 (unter Verweis auf OGH 15. 2. 1990, 8 Ob 579/90).

33 *Stoffl*, Grenzen, 112 f.

34 *Stoffl*, Grenzen, 112; so auch *Karasek*, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

35 *Stoffl*, Grenzen, 112 f (unter Hinweis auf *Karasek*, ÖNORM B 2110³, Rz 763).

36 *Stoffl*, Grenzen, 113.

37 Vgl so auch zur Koordinierungspflicht des Bestellers *Seebacher*, Zur angeblichen Koordinierungspflicht des Bauherrn, bbl 2001, 217 (219).

25 Andreas Kaufmann, Haftung, 140.

26 Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

27 Andreas Kaufmann, Haftung, 140.

28 Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

29 Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

30 *H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser*, Die Warnpflicht des Werkunternehmers und die Folgen ihrer Verletzung (Teil II), bau aktuell 2010, 94 (95 f.).

31 *H. Schlosser/Hartl/L. Schlosser*, bau aktuell 2010, 96.

wie sich die Koordinationspflicht des Bestellers³⁸ sowie die Koordinations- und Kooperationspflichten der beteiligten Unternehmer im Einzelnen gestalten.³⁹ Besonders zu beachten ist hierbei, dass dem Werkbesteller im Falle der Erbringung von unabhängigen Teilleistungen mehrere Werkunternehmer gegenüberstehen, die gerade **nicht für den Erfolg des Gesamtwerks verantwortlich** sind.⁴⁰ Die Pflichten des Werkunternehmers werden aber umfangreicher sein, wenn er ein Werk schuldet, das ein taugliches und kompatibles Teilwerk für ein bestimmtes durch mehrere Unternehmer herzustellendes Gesamtwerk darstellen soll. Dagegen werden die Kooperationspflichten geringer ausfallen, wenn dem Werkunternehmer gar nicht erkennbar ist, dass seine Leistung Teil eines Gesamtwerks ist.

4.2. Einzelne Pflichten des Werkunternehmers

4.2.1. Koordination im Rahmen der Erfolgsverpflichtung

Gibt der Besteller keine Anweisung zur Herstellung des Werks oder lässt die Anweisung oder der beigegebene Stoff mehrere Herstellungsvarianten zu, so schuldet der Werkunternehmer eine **geeignete Methode**, die bei den gegebenen stofflichen Voraussetzungen zum vereinbarten Erfolg führt.⁴¹ Er muss also **selbst für die technische Anpassung und Koordination seines Werks** sorgen, um den geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Hierbei wird den Werkunternehmer, wenn er aufgrund seines Fachwissens erkennen kann, dass er zusätzliche Informationen benötigt, im Rahmen des Zumutbaren auch eine **Erkundungspflicht** treffen.

4.2.2. Prüf- und Warnpflicht

4.2.2.1. Allgemeines

Die Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB besteht **nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht**.⁴² Der Werkunternehmer muss also dann warnen, wenn der Erfolg der eigenen Leistung zu misslingen droht. Der Umfang der Prüf- und Warnpflicht im Zusammenhang mit dem technischen Schulterschluss hängt daher vom konkret geschuldeten Werkerfolg ab.

4.2.2.2. Utaugliche Vorarbeiten

Die Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB trifft den Werkunternehmer jedenfalls hinsichtlich der **Vorarbeiten**, auf die er selbst **aufbauen muss**.⁴³ Nach herrschender Auffassung ist der Be-

griff „*Stoff*“ nämlich weit zu fassen. Als Stoff ist alles anzusehen, aus dem, an dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist.⁴⁴ Darunter fallen auch Vorarbeiten des Bestellers selbst oder anderer Unternehmer.⁴⁵ Der Werkunternehmer muss also dann warnen, wenn die mangelfreie Herstellung des eigenen Werks aufgrund der **Utauglichkeit von Vorarbeiten** zu scheitern droht.

Ebenfalls als Stoff im Sinne des § 1168a ABGB sind meines Erachtens **Anweisungen an den Vorunternehmer** einzuordnen. Die mittels Anweisung vorgenommene mangelhafte technische Abstimmung der Vorleistung muss also **gleich behandelt** werden wie bereits **vollendete Vorarbeiten**. In beiden Fällen führen Umstände aus der Risikosphäre des Bestellers zur Gefahr des Misslingens des Werkerfolgs. Der Werkunternehmer muss also bereits dann warnen, wenn ihm erkennbar ist, dass der Erfolg des eigenen Werks durch die Anweisung an den Vorunternehmer in Gefahr ist. Daher sind auch vom Besteller in Auftrag gegebene **Pläne**, wenn sie **die Vorarbeiten anderer Unternehmer betreffen**, als **Stoff im Sinne des § 1168a ABGB** anzusehen.⁴⁶ Soweit Pläne aber die **Herstellung des eigenen Werks** des Unternehmers betreffen, liegt die **Behandlung als Anweisung** näher.⁴⁷

4.2.2.3. Utaugliche Anweisung an den Werkunternehmer

Die Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB trifft den Werkunternehmer auch dann, wenn das Werk aufgrund einer **unrichtigen Anweisung** des Werkbestellers zu scheitern droht. Auch hier kommt es für den Umfang der Prüf- und Warnpflicht auf den konkret geschuldeten Erfolg an.

Gibt der Besteller dem Werkunternehmer eine Anweisung, die dazu führt, dass das eigene Werk **technisch nicht richtig** auf die (mangelfreien) **Vorarbeiten abgestimmt** ist, so muss der Unternehmer über diesen Umstand warnen. Schuldet der Werkunternehmer aber ein Werk, das eine **taugliche und kompatible Grundlage** für ein weiteres, bereits geplantes Werk darstellen soll, das dem Unternehmer bekannt ist,⁴⁸ so geht seine Prüf- und Warnpflicht noch weiter. In diesem Fall muss der Unternehmer auch dann warnen, wenn die **fehlerhafte Koordinierung** des Bestellers dazu führt, dass das eigene Werk technisch nicht mehr mit dem nachfolgenden Werk kompatibel ist. Der Werkunternehmer schuldet hier ja gerade eine **technisch abgestimmte Vorleistung**.

³⁸ Siehe etwa Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1166 Rz 80; *Hussian*, Koordinations- und Kooperationspflichten, 186; Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763; *Stoff*, Grenzen, 100 ff.

³⁹ So nimmt etwa auch Seebacher an, dass die Koordinierungs- pflichten des Bauherrn je nach Umfang und Größe des Bauvorhabens sowie anhand zusätzlicher Umstände zu beurteilen sind; vgl Seebacher, bbl 2001, 219.

⁴⁰ Vgl dazu Kaspar, Die Beweislast im Gewährleistungsrecht (2019) 96.

⁴¹ Vgl Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1166 Rz 60 und § 1168a Rz 30.

⁴² Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1168a Rz 47 und 53; OGH 1. 12. 1981, 4 Ob 558/81; 12. 12. 1984, 1 Ob 647/84; 30. 4. 2002, 10 Ob 205/01x.

⁴³ So etwa OGH 15. 2. 1990, 8 Ob 579/90; U. Schwarz, Haftungsfragen, 85; vgl auch Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 763.

⁴⁴ Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1168a Rz 25; Krejci in Rummel, ABGB³, § 1168a Rz 18; Rebhahn/Kietabl in Schwimann/Kodek, ABGB⁴, § 1168a Rz 13; M. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵ (2017) § 1168a Rz 6.

⁴⁵ So bereits auch OGH 19. 3. 1963, 8 Ob 55/63; ebenso OGH 23. 7. 1997, 7 Ob 82/97b; 13. 10. 2016, 7 Ob 152/16b; vgl auch Riepl, Grenzen der Warnpflicht im Werkvertragsrecht, immolex 2017, 234.

⁴⁶ Vgl zur Stoffeigenschaft von Plänen OGH 14. 7. 2011, 2 Ob 185/10k; 21. 3. 2013, 5 Ob 16/13h, ZVB 2013/87 (Oppel).

⁴⁷ Vgl Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03}, § 1168a Rz 25.

⁴⁸ Diese Kenntnis kann zB dann vorliegen, wenn detaillierte Pläne für das Gesamtwerk vorliegen.

4.2.3. Aufklärungs- und Informationspflichten über fachspezifische Umstände

Nach ständiger Rechtsprechung können einen Vertragspartner auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung **Nebenpflichten zur Erteilung von Auskünften**, insbesondere zur Erteilung von Gebrauchsanweisungen und Anleitungen, treffen, wenn eine derartige Verkehrssitte oder ein derartiger Unternehmerbrauch existiert oder der andere Vertragsteil ersichtlich auf die **Sachkunde des Vertragspartners vertraut** hat und **auf diese angewiesen** ist.⁴⁹ Daraus ergibt sich für den technischen Schulterschluss meines Erachtens Folgendes: Der Werkunternehmer muss weder den Unternehmer, der eine Vorleistung erbringt, noch jenen, der auf seine Arbeiten aufbauen soll, über technische Umstände und Notwendigkeiten aufklären, die den anderen Unternehmern aufgrund der von diesen zu erwartenden Sachkenntnis bekannt sein müssen. Technische Kooperations- und Koordinierungspflichten bestehen aber in Gestalt von **Aufklärungs- und Informationspflichten** dann, wenn für den **Erfolg des Gesamtwerks spezielle Fachkenntnisse** des Werkunternehmers nötig sind, die von den **anderen Unternehmern gerade nicht erwartet werden können**. Der Werkunternehmer muss in diesen Fällen meines Erachtens **über fachspezifische Anforderungen aufklären**, wenn der Besteller auf die Sachkunde des Unternehmers als beigezogenen Spezialisten vertraut hat und für das Gelingen des Gesamtwerks auf das Spezialwissen des Unternehmers angewiesen ist.⁵⁰

4.3. Anwendungsbereich des technischen Schulterschlusses

Die Judikatur des OGH zum Anwendungsbereich des technischen Schulterschlusses ist uneinheitlich. Zum Teil soll bereits dann eine Pflicht zum technischen Schulterschluss bestehen, wenn die mit verschiedenen Werkunternehmern abgeschlossenen Verträge eine **wirtschaftliche Einheit** bilden.⁵¹ Diese Ansicht ist **meines Erachtens abzulehnen**. Ein bloßes Abstellen auf eine wirtschaftliche Einheit, die bei mehreren Verträgen mit ein und demselben Besteller regelmäßig ohne Weiteres vorliegen wird, führt dazu, dass auch **Unternehmer betroffen** sein können, deren Leistungen technisch in keiner Weise in Zusammenhang stehen. Meines Erachtens kann es daher nicht auf eine wirtschaftliche, sondern auf eine **technische und**

funktionale Einheit⁵² der Leistungen ankommen. Dem Werkunternehmer muss also erkennbar sein, dass sein Werk Teil eines größeren Gesamtwerks ist, dessen **Gesamterfolg** von der **technischen Abstimmung der einzelnen Teilwerke** abhängt.

In diesem Sinn hat auch der OGH in der Entscheidung 7 Ob 152/16b zutreffend ausgesprochen, dass keine Kooperationsverpflichtungen infolge eines technischen Schulterschlusses oder darauf gegründete Kontroll- oder Prüfpflichten bezüglich der Vorarbeiten anderer Unternehmer bestehen, wenn es sich um getrennte Gewerke handelt, die in keinem technischen Zusammenhang stehen (Wärmedämmung an dem unteren Aufbau einer Terrasse und Abdichtung der Oberseite der Terrasse).⁵³

Zusammenfassung

Nach ständiger Rechtsprechung trifft mehrere Unternehmer, die vom Besteller aufgrund selbständiger Werkverträge mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragt wurden, eine Reihe von Kooperationspflichten, die unter dem Begriff des technischen Schulterschlusses zusammengefasst werden. Diese Kooperationspflichten können unter anderem Prüf- und Warnpflichten nach § 1168a ABGB sowie Aufklärungs- und Informationspflichten umfassen.

Meines Erachtens ist bei der Beurteilung dieser nebenvertraglichen Pflichten stets auf den konkreten Vertrag abzustellen. Im Rahmen seiner Erfolgsverpflichtung muss der Unternehmer seine Leistung grundsätzlich selbst an die gegebenen Umstände anpassen. Jedenfalls hinsichtlich von Vorarbeiten anderer trifft den Werkunternehmer die Prüf- und Warnpflicht nach § 1168a ABGB. Unter Umständen werden davon aber auch dem Besteller zuzurechnende Anweisungen oder Pläne erfasst. Kooperationspflichten in Gestalt von Aufklärungs- und Informationspflichten können den Werkunternehmer insbesondere dann treffen, wenn er über Spezialkenntnisse verfügt, die von anderen Unternehmern gerade nicht erwartet werden können, die aber für die technische Abstimmung der Teilwerke notwendig sind. Der technische Schulterschluss ist nur dann geboten, wenn die einzelnen Teilleistungen eine technische und funktionale Einheit darstellen. Eine bloß wirtschaftliche Einheit der einzelnen Werkverträge begründet dagegen noch keine Kooperations- und Koordinierungspflichten.

49 Siehe etwa OGH 29. 10. 1992, 8 Ob 547/91, ecolex 1993, 85 (*Wilhelm*); 29. 5. 1995, 1 Ob 567/95; vgl auch *Vonklich in Klang*, ABGB³, § 914 Rz 270.

50 Vgl dazu etwa OGH 6. 8. 2015, 2 Ob 223/14d; ähnlich bereits OGH 1. 12. 1981, 4 Ob 558/81.

51 OGH 6. 8. 2015, 2 Ob 223/14d; 13. 10. 2016, 7 Ob 152/16b; 14. 8. 2018, 3 Ob 49/18d.

52 Vgl etwa OGH 15. 2. 1990, 8 Ob 579/90 („nur durch technischen Zusammenschluß funktionsfähige Anlage“).

53 Siehe Punkt 2.3.